

Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise

(vom 27. Oktober 1993)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 168 b und 168 c des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979²,

beschliesst:

A. Beitragsobjekte

§ 1. Betriebe gemäss § 168 c des Landwirtschaftsgesetzes sind landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991³, die ein Selbstbewirtschafter auf eigene Rechnung führt. Landwirtschaftsbetriebe

Ausserhalb des Kantonsgebiets bewirtschaftete Parzellen werden bei der Ermittlung der Arbeitszeit mitgezählt.

Betriebsgemeinschaften und Tierhaltungsgemeinschaften können als ein Betrieb gemeldet werden.⁸

§ 2.⁸ Der Betrieb ist vom Beginn der Umstellung an gemäss der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der pflanzlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 27. September 1997 (Bio-Verordnung)⁵ zu bewirtschaften. Produktionsgrundsätze

B. Beiträge

§ 3. Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Flächen- und einem Betriebsbeitrag. Beide werden als Jahresbeiträge ausbezahlt. Art der Beiträge

§ 4. Der Flächenbeitrag beträgt pro Are und Jahr Fr. 5 für Ackerbauflächen, Fr. 2 für Futterbauflächen (Natur- und Kunstwiesen) und Fr. 18 für Spezialkulturen. Überschreitet die anrechenbare Betriebsfläche 30 ha oder übersteigt der Tierbestand den Wert von 45 GVE, werden die vorstehenden Ansätze gemäss Art. 20 Abs. 1 der Direktzahlungsverordnung (DZV)⁴ abgestuft.⁷ Flächenbeitrag

Spezialkulturen sind Obst-, Gemüse-, Reben-, Beeren- und Kräuterkulturen.

Massgebende
Fläche

§ 5. Der Flächenbeitrag wird nach der Betriebsfläche gemäss § 9 berechnet. Ausserhalb des Kantonsgebiets bewirtschaftete Parzellen werden nicht mitgezählt. Eine Flächenvergrösserung um mindestens 0,5 Hektaren vor oder während des ersten Beitragsjahres wird für das zweite Beitragsjahr berücksichtigt.

Pachtgrundstücke werden zur Betriebsfläche gezählt, wenn sie vertraglich über die Umstellungsdauer hinaus gesichert sind.⁸

Betriebsbeitrag

§ 6. Der Betriebsbeitrag beträgt Fr. 2000 pro Jahr.

C. Beitragsempfänger

Bewirtschafter

§ 7.⁸ Die Beiträge werden dem Bewirtschafter ausgerichtet.

Er muss über die nötigen Kenntnisse im biologischen Landbau verfügen und seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

D. Verfahren

Zuständigkeit

§ 8. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Amt für Landschaft und Natur⁶, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die Volkswirtschaftsdirektion kann die in dieser Verordnung umschriebenen Aufgaben privaten Organisationen übertragen.

Beitragsgesuch

§ 9. Das Beitragsgesuch ist vor der Einleitung der Umstellung der kantonalen Beratungsstelle für biologischen Landbau an der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof (Beratungsstelle) einzureichen. Sie legt in Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller und der Zentralstelle für Ackerbau ein Betriebsdossier an. Dazu gehören:

- a) ein Verzeichnis der Parzellen und Parzellenteile des Umstellungsbetriebs mit den genauen Flächenangaben und einem Übersichtsplan;
- b)⁸ eine vom Gesuchsteller unterzeichnete Erklärung, in der er sich verpflichtet, die im Verzeichnis aufgeführten Parzellen und Parzellenteile während mindestens sechs Jahren gemäss Bio-Verordnung zu bewirtschaften und seinen Betrieb durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle kontrollieren zu lassen;

- c)⁸ die Kopien allfälliger Pacht-, Betriebsgemeinschafts- und Tierhaltungsgemeinschaftsverträge;
- d) der Nachweis des Gesuchstellers über seine Kenntnisse im biologischen Landbau.

§ 10. Nach Prüfung des Gesuchs stellt die Beratungsstelle die Unterlagen mit einem begründeten Antrag dem Amt für Landschaft und Natur⁶ zu. Antrag

Die Beitragsverfügung führt die vom Bewirtschafter gemäss § 9 lit. b eingegangene Verpflichtung als Bedingung auf.

§ 11. Die Beratungsstelle legt im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller das Datum der Umstellungseinleitung fest. Es fällt in der Regel mit einem Vegetationsbeginn zusammen. Umstellungsperiode

Dauert die Umstellung länger als zwei Jahre, bestimmt das Amt für Landschaft und Natur⁶ auf Antrag der Beratungsstelle und nach Absprache mit dem Gesuchsteller, für welche beiden Jahre die Beiträge ausgerichtet werden.

...⁹

§ 12. Die Umstellung wird von der Beratungsstelle begleitet und überwacht. Die Vollzugsorgane haben nach der Umstellungseinleitung Zutritt zu allen Ökonomiegebäuden und bewirtschafteten Parzellen des Umstellungsbetriebs. Auf Verlangen ist ihnen Einblick in die Betriebsunterlagen zu gewähren. Kontrollen

§ 13. Die erste Beitragsauszahlung erfolgt ein Jahr nach der Umstellungseinleitung, die zweite nach erfolgter Umstellung. Beitragsauszahlung

§ 14. Der Bewirtschafter hat die Beiträge zurückzuerstatten, wenn er die mit der Beitragszusicherung verknüpften Bedingungen oder Auflagen nicht einhält oder die Kontrollen gemäss § 12 vereitelt oder namhaft erschwert. Beitragsrückerstattung

Auf die Rückerstattung kann aus wichtigen Gründen, namentlich wenn der Bewirtschafter am Nichteinhalten der Bedingungen oder Auflagen kein Verschulden trägt, ganz oder teilweise verzichtet werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 15. Betriebe, welche die Umstellung auf biologischen Landbau zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Erlass dieser Verordnung eingeleitet haben, können bis Ende 1993 ein Beitragsgesuch stellen. Übergangsbestimmung

910.5

Biologische Bewirtschaftung, Umstellungsbeiträge – V

Nach einer Betriebskontrolle stellt die Beratungsstelle dem Amt für Landschaft und Natur⁶ begründeten Antrag. Ist die Umstellung bereits abgeschlossen, wird die Gesamtsumme der Jahresbeiträge als einmalige Zahlung ausgerichtet.

Inkrafttreten § 16. Diese Verordnung tritt auf den 1. November 1993 in Kraft.

¹ OS 52, 559.

² [910.1](#).

³ [SR 211.412.11](#).

⁴ [SR 910.131](#).

⁵ [SR 910.18](#).

⁶ Fassung gemäss RRB vom 8. Juli 1998 (OS 54, 644). In Kraft seit 1. August 1998.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 31. März 1999 ([OS 55, 215](#)). In Kraft seit 1. Mai 1999.

⁸ Fassung gemäss RRB vom 3. Mai 2000 ([OS 56, 91](#)). In Kraft seit 1. Juni 2000.

⁹ Aufgehoben durch RRB vom 3. Mai 2000 ([OS 56, 91](#)). In Kraft seit 1. Juni 2000.